

Gesellschaftsvertrag

der FinGru-Bildung gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)

§1

Firma der Gesellschaft

Die Firma der Gesellschaft lautet:

FinGru-Bildung gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)

§ 2

Sitz

1. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bad Reichenhall.

§ 3

Dauer der Gesellschaft; Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung im Handelsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

§ 4

Gesellschaftszweck, Unternehmensgegenstand

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO)
2. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Die Gesellschaft fördert Bildung im Bereich ökonomische und finanzielle Grundbildung und Verbraucherbildung mit dem Ziel
 - a. Menschen unabhängig von ihrer sozialen Herkunft alltagsnahe, altersgerechte und nachhaltige finanzielle Grundbildung und Verbraucherbildung zu ermöglichen und ihre Finanz- und Verbraucherkompetenz zu fördern;
 - b. Gender unabhängig allen Menschen finanzielle Grundbildung und Verbraucherbildung zu ermöglichen um zu mehr Chancengerechtigkeit beizutragen,
 - c. Lehrkräfte bei der Durchführung von Veranstaltungen im Bereich ökonomische und finanzielle Grundbildung und Verbraucherbildung zu unterstützen;

- d. Immigranten durch finanzielle Grundbildung und Verbraucherbildung bei der Integration zu unterstützen.
3. Die Gesellschaft muss nicht sämtliche Zwecke mit derselben Intensität oder zur selben Zeit verfolgen.
4. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, solche zu übernehmen oder solche als Spende anzunehmen.
5. Die Gesellschaft verwirklicht den unter Ziffer 1 genannten Zweck insbesondere, aber nicht ausschließlich, durch die Entwicklung, Förderung und Durchführung von Bildungsmaßnahmen in den Bereichen ökonomische und finanzielle Bildung, sowie durch die nachfolgenden Maßnahmen:
 - a. Erstellung und Anleitung zur Durchführung von Kursen zu Finanzieller Grundbildung
 - b. Organisation und Durchführung von Kursen und Workshops zur finanziellen Grundbildung (eLearning in unterschiedlichen Formaten oder vor Ort)
 - c. Organisation und Durchführung von Schulungen von Lehrkräften und Multiplikatoren im Bereich der Finanziellen Grundbildung (eLearning in unterschiedlichen Formaten oder vor Ort)
 - d. Unentgeltliche Bereitstellung von Lern- und Lehrmitteln im Rahmen der oben angeführten Maßnahmen
6. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Gesellschaft darf im Übrigen gewerblich tätigen Gesellschaften keine Mittel gewähren.
8. Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson i.S.d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.
9. Die Gesellschaft ist, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen, berechtigt, innerhalb der Europäischen Union unselbstständige Zweigniederlassungen und unselbstständige Betriebsstätten zu errichten, die dem Zweck im Sinne des § 4 Nr. 1 dienen. Hat

ein anderer Staat als Deutschland das Besteuerungsrecht hinsichtlich der Einkünfte aus diesen unselbstständigen Zweigniederlassungen und/oder unselbstständigen Betriebsstätten darf die Errichtung nur vorgenommen werden, wenn dieser Staat den Gemeinnützigkeitsstatus der unselbstständigen Teile der Gesellschaft anerkennt.

§ 5

Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.000,00 (in Worten: Euro eintausend).
2. Herr Walter Berger, geboren am 20 Februar 1962, wohnhaft in Florianiplatz 16, 83435 Bad Reichenhall, übernimmt die Geschäftsanteile Nr. 1 bis 1000 mit jeweils einem Nennbetrag in Höhe von EUR 1,00, insgesamt also ein Stammkapital in Höhe von EUR 1.000,00 (in Worten: Euro eintausend).
3. Die Stammeinlage ist in bar und in voller Höhe sofort einzubezahlen.
4. Die weitere Ausstattung des Vermögensstockes der Gesellschaft erfolgt durch Gesellschafterbeschluss. Dies lässt die Pflicht der Gesellschaft, gem. § 5a Abs. 3 GmbHG Rücklagen in Höhe eines Viertels des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschuss zu bilden, unberührt.

§ 6

Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss für das vorangegangene Geschäftsjahr unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Soweit eine Prüfung gesetzlich oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vorgeschrieben ist, haben die Geschäftsführer den Jahresabschluss den Abschlussprüfern zur Prüfung vorzulegen. In diesem Fall muss sich der Prüfungsauftrag auch auf die Erhaltung des Gesellschaftsvermögens sowie die satzungsmäßige Verwendung der Erträge und etwaiger Zuwendungen erstrecken.
2. Die Geschäftsführung hat allen Gesellschaftern den Jahresabschluss und einen etwaigen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung vorzulegen. Den Gesellschaftern obliegt die Feststellung des Jahresabschlusses.
3. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Gesellschaftsmitteln.
4. Ein etwa verbleibender Bilanzgewinn der Gesellschaft ist, sofern er nicht einer gesetzlich zwingenden Rücklage zugeführt werden muss oder aber in den gemeinnützigkeitsrechtlich zulässigen Grenzen einer sonstigen Rücklage zugeführt wird, zeitnah zur Verwirklichung des Gesellschaftszweckes zu verwenden. Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die

Gesellschafterversammlung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. der oder die Geschäftsführer,
2. die Gesellschafterversammlung.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
2. Die Geschäftsführer sind an Gesetz und Gesellschaftsvertrag sowie die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gebunden. Sie haben die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.
3. Durch Gesellschafterbeschluss kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Geschäftsführer können ermächtigt werden, für die Gesellschaft, im eigenen Namen und für Dritte gleichzeitig zu handeln (Befreiung von § 181 BGB).

§ 9 Gesellschafterversammlung

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb einer Gesellschafterversammlung können Beschlüsse schriftlich, per Telefax oder elektronischer Kommunikationsmittel (auch kombiniert) gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasste Beschlüsse werden von den Geschäftsführern schriftlich festgestellt.
2. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden, soweit zwingende gesetzliche Regelungen oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Gesellschafterbeschlüssen gewährt je nominal ein Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme.

3. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen. Zur Gesellschafterversammlung sind alle Gesellschafter schriftlich, per Telefax oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (auch kombiniert) unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung, der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses, über die Entlastung der Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrats.
4. Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt der von der Gesellschafterversammlung gewählte Versammlungsleiter.
5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75% des Stammkapitals vertreten sind.
6. Soweit nicht über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine einfache Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift zu übersenden.

§ 10

Änderung des Gesellschaftsvertrags

1. Der Unternehmensgegenstand soll nur geändert werden, wenn die Änderung zweckmäßig ist und der wirksameren Verwirklichung des Gesellschaftszweckes dient. Die Änderung des Unternehmensgegenstandes bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter.
2. Sonstige Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der vorhandenen Stimmen.
3. Soweit die Regelungen über die Gemeinnützigkeit betroffen sind, soll eine vorherige Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt erfolgen.

§ 11

Verfügung über Geschäftsanteile

1. Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils bedarf der Zustimmung aller übrigen Gesellschafter.
2. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der neue Gesellschafter Gewähr dafür bietet, sich für die dauerhafte Verwirklichung des Gesellschaftszweckes einzusetzen.

3. Ein Geschäftsanteil eines Gesellschafters kann eingezogen werden, wenn er der Einziehung zustimmt.

§ 12

Auflösung der Gesellschaft

Die Gesellschaft soll nur aufgelöst werden, wenn die Erfüllung des Gesellschaftszweckes unmöglich oder wirtschaftlich sinnlos geworden ist. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit einstimmigem Beschluss der Gesellschafter erfolgen. Bei Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer besorgt.

§ 13

Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall des bisherigen Gesellschaftszwecks

Bei Auflösung der Gesellschaft, bei Wegfall ihres Gesellschaftszwecks oder bei ihrem Ausscheiden erhalten die Gesellschafter nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zum Zeitpunkt der Einlage. Das übrige Vermögen fällt im Falle der Auflösung bzw. des Wegfalls ihrer steuerbegünstigten Zwecke an die Bürgerstiftung Berchtesgadener Land, Münchner Allee 2, 83435 Bad Reichenhall, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat..

§ 14

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 15

Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und Bekanntmachung (Gründungsaufwand) bis zu einem Betrag von insgesamt EUR 450,00 (in Worten: Euro vierhundertfünfzig). Darüber hinausgehende Kosten trägt der Gesellschafter.

§ 16

Schlussbestimmungen

Sollten einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung bzw. die Lücke ist vielmehr durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck am nächsten kommt. Dies schließt die Pflicht der Gesellschafter ein, alle Erklärungen abzugeben, Rechtshandlungen vorzunehmen und Einflussmöglichkeiten

auszuüben, um die Durchführung der vorstehenden Vereinbarungen zu ermöglichen und zu gewährleisten. Entsprechendes gilt für die ergänzende Vertragsauslegung.
